



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Redefreiheit der Kammern, besonders in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

des Buches, weil Jona, dessen Geschichte man hier hatte, nach der oben angeführten Stelle aus dem zweiten Buch der Könige in Beziehung zum König Jerobeam dem Zweiten gestanden hatte, wie auch die andern ältesten Propheten deren Zeitalter bekannt war, Hosea und Amos (Joel und Obadja erhielten aus andern Gründen ihre Stellung resp. vor und hinter Amos).

Da das Buch Jona der rein geschichtlichen Auffassung manchen Anstoß bot, so hat man es früher sowohl in der christlichen wie in der jüdischen Kirche vielfach allegorisch gedeutet oder als einen Traum oder eine Vision gefaßt. Die Willkürlichkeit und Verkehrtheit solcher Versuche liegt auf der Hand.*)

Noch ist zu erwähnen, daß man bisweilen in unserm Buche Anklänge an griechische Mythen gefunden hat. Allerdings bieten die Erzählungen von Hestone und Herakles sowie von Andromeda und Perseus besonders in gewissen eigenthümlichen Ausbildungen mehrere Vergleichspunkte, doch berühren sie alle nicht das Wesen unsrer Geschichte, und ich möchte sie für zufällig halten. Daß der Verfasser, der doch voraussetzlich in Jerusalem schrieb, den Jona von Joppe, dem Hafentort Jerusalems, abfahren ließ, lag sehr nahe, und er brauchte diesen Ort nicht erst aus einer griechischen oder phönizischen Sage zu nehmen, welche den Mythos von Perseus frühzeitig in Joppe localisirte. Wie dem aber auch sei, vollkommen verkehrt ist es jedenfalls, die Geschichte Jonas mit babylonischen Mythen zusammenzuhalten.

Die Redefreiheit der Kammern, besonders in Preußen.

Bekanntlich erhob das Herrenhaus in seiner 17. Sitzung am 14. Juni, erregt vornehmlich durch die Reden der Abgeordneten Gneist über die Militärreorganisation, Twetten über die Gerichte in Preußen, Virchow über den Marineetat, den Antrag des Herrn v. Waldau-Steinhöfel zum Beschlusse: „die königliche Staatsregierung zu ersuchen, innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze Vorsorge zu treffen, daß Injurien, Verleumdungen und andere verbrecherische Aeußerungen auch dann den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen bleiben, wenn sie von einem Mitgliede der Häuser des Landtages bei einer Berathung in denselben ausgehen“. Am Schluß der lebhaften und zum Theil

*) Der geistvollste Versuch dieser Art ist unstreitig die bekannte humoristische Ballade: „Im schwarzen Wallfisch zu Aëlaton“.

unparlamentarischen Debatte erklärte der Ministerpräsident v. Bismarck: „die königliche Staatsregierung ist der Ansicht, daß ein Privilegium zu Beleidigungen und Verleumdungen in Preußen nicht bestehen sollte, oder doch nur so lange geduldet werden könnte, als das sittliche Gefühl sich stark genug erweist, um die Ausübung eines solchen Privilegiums zu verhindern. Die königliche Staatsregierung hat den Eindruck, daß diese Prämisse nicht mehr zutrifft, und daß sie deshalb der Frage: besteht ein solches Privilegium bei uns oder nicht, näher treten muß. Wenn es bestände und benutzt wird, so brauche ich nicht nachzuweisen, daß es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widerspricht. Ich gebe gern zu, daß die Versuche, erfahrungsmäßig zu ermitteln, ob die Gerichte das Bestehen eines solchen Privilegiums anerkennen, bisher noch nicht erschöpfend genug ausgefallen sind. Nach dem Antrage von Walbau wird die Existenz des Uebelstandes bezweifelt und der Regierung anheimgegeben, der Frage, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit für Injurien und Verbrechen, so weit sie durch das Wort begangen werden können, existirt, näher zu treten und sie genauer und sichrer, als bisher zu ermitteln. Die königliche Regierung ist bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß dennoch nach den Erkenntnissen der königlichen Gerichte dieses Privilegium ad usum besteht, so wird die Regierung bestrebt sein, auf den gesetzmäßigen Weg einzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.“

Hier wird also klar das Mittel angezeigt, welches die Regierung gegen die ausschreitende Redefreiheit der Abgeordneten anwenden will: zuerst Anklage durch die Staatsanwälte nach Schluß der Sitzungen, um gerichtliche Entscheidungen gegen diejenigen Abgeordneten zu erzielen, deren Meinungsäußerungen in der Kammer den Thatbestand einer strafrechtlichen Handlung bilden, die Rechte Dritter verletzen; versagt dies Mittel, dann Anträge auf gesetzliche Beschränkung des Art. 84 der Verfassung. Demgemäß häufen sich seit Schluß der Sitzungen immer bestimmtere Gerüchte, der Justizminister habe schon die Oberstaatsanwälte (nicht den Generalstaatsanwalt, der gar nicht übergeordnete Behörde jener ist) angewiesen, mit desfallsigen Anklagen gegen die Abgeordneten vorzugehen. Nach den obigen Aeußerungen Bismarcks sind diese Gerüchte höchstens verfrüht, im Inhalt zweifellos richtig.

Bedroht oder verletzt dieses Vorgehen der Regierung unsre Verfassung? Streng parteilos wollen und müssen wir dies untersuchen.

In der Theorie des constitutionell monarchischen Staatsrechts lassen sich eine Reihe von Gründen entwickeln, aus welchen die Redefreiheit der Abgeordneten, einer ersten und zweiten Kammer, in der hier beabsichtigten oder irgendeiner andern Weise, — außer dem Ordnungsruf des Präsidenten der Kammer —, nicht beschränkt werden darf, ohne das Wesen, den Zweck der Kammern zu beeinträchtigen, ja wohl gar ganz aufzuheben. Mag man den

Volkvertretern die Gewalt der Gesetzgebung und der Controlle der Regierungshandlungen zuerkennen, oder ihnen, wie noch neuerdings der große John Stuart Mill (Repräsentativverfassung S. 56 ff. 68 ff.) will, nur letztere Controlle zuweisen, immer müssen sie die gesetzliche Möglichkeit haben, unbeeinflusst durch eine entgegenstehende Besorgniß vor Anklage die wahre Meinung, den wahren Willen des Volkes zum Ausdruck zu bringen. Gerade die Stellung der Volkvertreter zwischen Regierung und Volk, besonders aber als Beaufschlichtiger der Regierung im Namen und zu Gunsten des Volkes bringt es mit sich und zwingt, daß sie vielfach mit ernster, strenger Mühe gegen Maßregeln der Regierung, gegen das Gebahren, Verhalten einzelner Glieder des Volkes einschreiten. Ihr Tadel kann gar leicht so weit gehen, daß es erscheint, als wollten sie z. B. die Staatsverfassung gewaltsam ändern oder öffentlich durch ihre Rede zur Ausführung einer solchen Aenderung auffordern, und doch deckt eben ihre Stellung als Volkvertreter sie schon gegen den Verdacht des Hochverrathes oder der Anreizung dazu. Auch können sie oft gar nicht alle ihre Behauptungen, ihre Verdachtsmomente mit klaren Beweisen belegen und doch müssen sie, eben um durch die Debatte Klarheit, Gewißheit zu schaffen, ihren Verdacht, ihren Tadel aussprechen. Folgendes aber kommt noch hinzu. Hier faßt, wie gerade die eben geschlossene Sitzungsperiode der Häuser in Preußen lehrt, der gerügte Theil die Worte der Mühe gar zu leicht als persönliche, nicht sachliche auf, oder er sieht in der Mühe vom Parteistandpunkte aus Anzeichen einer schweren strafbaren Handlung, z. B. Hochverrathes. Und so weist die gerügte Regierung, der getadelte Minister, als Partei, nun ihre Organe, die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte an, Anklage gegen den verhafteten Tadel wegen seiner Mühe zu erheben, und der höchste Chef der Gerichtsbeamten im Staate, an dessen Willen, dessen Verfügungen vielfach das Glück, ja die Existenz der Richter hängt, als Beleidigter, Verleumdeter, oder als Partei- und Regierungsgenosse der Beleidigten, Verleumdeten, oder auch nur als höchster Vorgesetzter und Mitglied der angeblich in ihrer Existenz bedrohten Regierung fordert von den Richtern das Urtheil über seinen offenen, allbekannten politischen Gegner, den Gegner seiner Genossen, seiner Regierung. (Der Umstand dagegen, daß die Richter hier über Mitglieder des einen gesetzgebenden Factors urtheilen müssen, hat offenbar nichts Widersprechendes in sich.) — Andererseits regt gerade die Stellung der Volkvertreter alle Geistes- und Seelenkräfte der einzelnen Mitglieder auf, ihre Pflicht fordert, daß sie mit ganzer Energie, mit größtem Nachdruck die Rechte, das Wohl des Volkes wahrnehmen. Wenn nun bereits die Repräsentativverfassung durch scharf igesonderte Parteibildungen im Volke sich lebendig erwies und etwa ein brennender Conflict zwischen Regierung und Volk die politischen Parteien besonders schroff einander gegenüberstellte, dann ist es unausbleiblich, daß die Volkvertreter ebenso, wie die-

jenigen der Regierung, in der leidenschaftlichen Erregung der Reden augenblicklich einmal mit ihren Worten gegen die Rechtsphäre Dritter und gegen das Strafgesetz verstoßen. Je mehr in dem Abgeordnetenhaufe die aus den verschiedenen Gesellschaftschichten genommenen wirklichen Vertreter derselben — was wir erstreben müssen — Platz gewinnen werden, und nicht bloß, wie heute noch fast überall in Deutschland, nur Glieder der vorzugsweise gebildeten Gesellschaftskreise das Volk vertreten, desto mehr wird sich obige leidenschaftliche Erregung des Augenblickes in den Debatten offenbaren, bis die volle politische Durchbildung des Volkes diesen Mißstand beseitigt. Das liegt in der menschlichen Natur, wenn sie nicht völlig verlebte und blasirt wurde, begründet, und die Praxis sogar unseres Herrenhauses, ja selbst der Minister, so Noons Vorwurf der „Unverschämtheit“ gegen Gneist, bestätigte es vielfach, auch erkannte Herr v. Noon es gegenüber Virchow in dessen Streit mit Bismarck ausdrücklich an. Droht aber jedem leidenschaftlich unbedachten Worte eine Anklage und gar unter den oben geschilderten bedenklichen Bedingungen, so hütet sich jeder Vertreter des Volkes (oder der Regierung, falls diesen letzteren nicht eben jene Bedingungen straflos hinstellen) mit voller Wucht, mit ganzem Nachdruck seiner Ueberzeugung, dem Willen des Volkes Ausdruck zu verleihen, ja nur einen directen Tadel mit Freimuth auszusprechen; denn schon dieser kann, wie gezeigt, strafwürdig erscheinen, z. B. in politischen Zuständen, wie unsre heutigen preussischen es sind. So wird die Kammer matt, zweckwidrig, unwahr.

Welche Gefahr endlich kann denn aus solcher augenblicklichen Rechtsverletzung im Sturm der Rede entstehen? Die völlige Oeffentlichkeit des Vorganges vor den Augen des Volkes, ja der Völker mindert die Gefahr doch bedeutend, wenn sie sie nicht ganz aufhebt. Außerdem steht der Weg der Entgegnung durch das Wort im Hause, durch die Presse außerhalb jedem offen, Petitionen sind unbeschränkt; vor allem überwacht ja der Präsident des Hauses, der hier doppelt die Pflicht der ernstesten Strenge und nachdrücklichsten Rüge hat, die Debatte und rügt die ungehörigen, straffälligen Worte, er ruft den Redner zur Ordnung und entscheidet dadurch sofort Namens des Hauses über die Behauptung, die Aeußerung des Verurtheilten. Genug Schutzmittel für ein wirklich constitutionelles Volk! Der große Minister Englands, Lord Chatham, wurde von einem eifrigen Mitgliede des Unterhauses wiederholt mit dem dringenden Verlangen auf Herabsetzung einer Steuer behelligt. Das Mitglied rief, einen Staat müsse man anstellen, welcher dem widerhaarigen Minister fort und fort das Verlangen entgegenschnarre. Pitt antwortete, es sei wohl unnöthig, den Etat Großbritanniens mit den Unterhaltskosten dieses Staates zu belasten, so lange das ehrenwerthe Mitglied im Hause sitze, und — das ganze Haus hatte Pitt auf seiner Seite. Eben die Kammern sind verpflichtet, und sie allein, „auf Grund ihrer Autonomie dafür Sorge zu tragen, daß durch strenge Handhabung der in

Bezug auf Redefreiheit ihnen zustehenden und obliegenden Disciplinargewalt“ wie Herr v. Gruner sehr richtig im preussischen Herrenhause sagt, „Aussschreitungen verhütet und die dennoch begangenen mit Ernst und Nachdruck geahndet werden. Die Correctur unausbleiblicher Aussschreitungen wird durch die sittliche Entwicklung der Nation von selbst erfolgen.“ Wie herbe Aeußerungen gegen einander, gegen das jeweilige Regierungssystem und dessen Angreifer werfen die Mitglieder des Unterhauses in England und die Vertreter der Krone sich zu, und immer noch hat man mit dem angeführten constitutionellen Schutzwehren dem Angegriffenen Genugthuung bereitet, dem Hause aber die Redefreiheit unverkürzt gewahrt.

Deshalb folgert unter anderm der epochemachende deutsche Staatsrechtslehrer Karl Salomo Zachariä, welchem man gewiß nicht Theilnahme für eine specielle, besonders liberale Partei unterlegen darf, die volle Redefreiheit der Kammermitglieder (nur beschränkt durch den Ordnungsruf des Präsidenten) sei eines der Vorrechte, welches die Verfassung einer constitutionellen Monarchie den Kammermitgliedern zusichern muß, ohne welches die letzteren ihrem Berufe gar nicht oder nicht mit der nöthigen Unabhängigkeit Genüge leisten können. „So gefährlich auch dieses Vorrecht ist (denn es kann sowohl zu Angriffen auf die Verfassung, als zur Kränkung der Ehre Anderer benutzt werden), so hat man doch nur die Wahl, ob man das Repräsentativsystem als eine Grundlage der constitutionellen Monarchie wegen dieser mit ihm verbundenen Gefahr gänzlich aufgeben oder ob man es, ungeachtet dieser Gefahr dennoch beibehalten will.“ (Vierzig Bücher v. Staate III. Bd. S. 255. u. Archiv f. civilist. Pragis.) Derselben Ansicht sind unter den deutschen Bearbeitern des öffentlichen Rechtes der ebenso ausgezeichnete Klüber (öffentl. Recht des deutsch. Bundes §. 300 S. 456) und unser als Gelehrter, Staatsbürger und Mensch gleich hochverehrter Welcker in seinem Aufsatz über Verantwortlichkeit der Landstände (v. Rottecks u. Welckers Staatslexikon. 2. Aufl. XII. S. 711 ff.) Daß unter den außerdeutschen Staaten vornehmlich das unconstitutionelle England, welches in dieser ganzen Frage von besonderer Wichtigkeit ist, seine gelehrten Sachverständigen für die unbeschränkte Redefreiheit der Volksvertreter gestellen wird, kann nach der englischen Parlamentspraxis keinem Zweifel unterliegen. J. S. Mill in der oben citirten Schrift setzt solche Redefreiheit als unbedingt und selbstverständlich voraus, ihm ist sie um so weniger zweifelhaft, da er gerade den ganzen Nachdruck in der Thätigkeit der Volksvertreter auf ihre Beaussichtigung und Kritik der Regierungshandlungen legt. So nennt er das Parlament „einen Schau- und Kampfplatz, wo nicht nur die allgemeine Meinung der Nation, sondern auch jede Abtheilung derselben und womöglich jede in ihr enthaltene ausgezeichnete Persönlichkeit sich in vollem Lichte darstellen und die Erörterung herausfordern kann; eine Stelle, wo jedes

Interesse und jede Meinungsschattirung, selbst leidenschaftlich, verhandeln kann“ u. s. w. (a. a. D. S. 69).

Andere Staatsrechtslehrer dagegen wollen die Redefreiheit der Volksvertreter nicht in obiger Ausdehnung, sondern nur soweit gewahrt wissen, als dieselbe nicht die Rechte Dritter verletzt. H. A. Zachariä in Göttingen sagt: „Die Stände sind hinsichtlich ihrer Meinungsäußerung und Beschlußfassung in ihrer Sphäre durchaus frei und unabhängig von der Regierung, und in dieser Beziehung weder nach oben, noch nach unten verantwortlich. Ein Verbrechen können die Stände als ganzes Corpus so wenig, wie eine andre Corporation begehn. Ueberschreiten sie aber ihre gesetzliche Sphäre, so sind die Einzelnen, ebenso wie wenn sie außerhalb der ständischen Thätigkeit, wenn auch bezüglich auf dieselbe delinquiren, nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Auch läßt sich ohne eine positiv rechtliche, in neueren Verfassungen sich freilich zur Sicherung der Freiheit und Unverletzlichkeit der Stände häufig findende Bestimmung, nicht annehmen, daß Mitglieder der Ständerversammlungen resp. ständischer Ausschüsse, wegen ihrer in der Versammlung selbst gemachten Aeußerungen, wenn sie unter den Begriff eines Verbrechens fallen, insbesondere z. B. wegen Hochverrathes, wegen Majestätsbeleidigung, Injurie und Verleumdung dem Staate, oder Privatpersonen gegenüber nicht verantwortlich seien.“ (Deutsch. Staats-R. I. S. 579 ff.). Derselben Ansicht sind die unbekanntenen Verfasser des hierher einschlagenden Aufsatzes in der Zeitschr. f. Civilrecht und Praxis N. F. I. S. 1—46 und der Broschüre über „die sogenannte Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten“ u. s. w. (Gießen 1853), ferner die Bertheidigungsschrift „Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen“ (Kassel 1851), das darin enthaltene Gutachten der göttinger Juristenfacultät v. Mai 1851 (Anl. C.), und das Gutachten von Heidelberg (ebend. S. 71 ff.), endlich E. Herrmann in seinem Aufsatz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ständemitglieder (Archiv des Criminalrechts 1853. S. 341 ff.). In diesen Schriften indeß wird vorzugsweise die streng juristische, nicht so die praktisch-politische Seite der Frage betont; das obige Citat aus H. A. Zachariä, einem der gegenwärtig bedeutendsten Kenner des Staatsrechts in Deutschland, zeigt ferner, wie selbst er es von der praktischen Seite für sehr wohl begreiflich hält, die Redefreiheit der Volksvertreter unbedingt zu schützen, auch begründet er seine dem entgegenstehende juristische Ansicht nicht weiter.

Die weitaus größten und durch Alter und Geschichte ihrer constitutionellen Freiheit am schwersten wiegenden Staaten halten in ihren alten und jungen Verfassungen die unbedingte Redefreiheit der Volksvertreter (in obigem Sinne) durchaus aufrecht und zeugen damit auf das entschiedenste für die Wichtigkeit der oben entwickelten theoretischen Sätze und für den diesen zustimmenden Kenner und Schriftsteller des Staatsrechts.

Die englische bill of rights von 1689 bestimmt in Art. 9, daß jede Beschränkung der Redefreiheit des Parlaments im allgemeinsten Umfange, vornehmlich auch durch strafgerichtliches Vorgehen, ausgeschlossen sein soll: (that the freedom of speech and debates or proceedings in Parliament ought not to be impeached or questioned in any court or place out of Parliament.) Demgemäß ist heute noch die Redefreiheit der beiden Häuser im obigen weitesten Sinne gewahrt. Zuhörer bei den Debatten sieht man aber als aus besondrer Gunst zu gelassen an, deshalb bleibt der Zeitungsredacteur für den Inhalt der von ihm veröffentlichten Parlamentsreden verantwortlich. Veröffentlichungen dagegen die Häuser amtlich ihre amtlichen Protokolle, so gilt auch für diese der Schutz der parlamentarischen Redefreiheit. Diese englischen, durch Jahrhunderte lange Praxis des ersten Parlaments der Welt bewährten Bestimmungen sind dann in die Verfassungen der meisten und bedeutendsten freien Staaten übergegangen und haben auch hier bereits die Prüfung ruhiger und erregter Jahrzehnte glänzend bestanden.

Die nordamerikanische Verfassung v. 17. September 1787 sagt in Absch. V. §. 2, jedes Haus (des Senats und der Repräsentanten) darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen, seine Mitglieder wegen schlechter Ausführung bestrafen und mit der Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied austossen; ferner in Absch. VI. §. 1, die Senatoren und Abgeordneten sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgendeinem andern Orte belangt und zur Rede gestellt werden können.

Die norwegische Verfassung v. 17. Mai und 4. November 1814 verordnet in §. 66, die Repräsentanten können nur von dem versammelten Stortthinge zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden. Jeder ist verpflichtet, sich nach der dort angenommenen Ordnung zu richten.

Die Verfassung des Staates Newyork v. 3. November 1846, seit 1. Januar 1847 geltend, welche wir als Beispiel der Verfassungen in den meisten andern Einzelstaaten der nordamerikanischen Union anführen, schreibt vor in Absch. 12: die Mitglieder sollen wegen irgendeiner Rede oder Debatte in einem der beiden Häuser des gesetzgebenden Körpers an keinem andern Orte zur Verantwortung gezogen werden.

Die belgische Verfassung v. 25. Februar 1831 verfügt in Art. 44: Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann wegen der bei seiner Amtverrichtung von ihm während der Dauer der Sitzung ausgesprochenen Meinungen und Voten gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Von den Verfassungen deutscher Staaten führt Moser (Abh. versch. Rechtsmaterien V. 1.) eine Zahl aus früherer Zeit an, in welchen den Landständen

und ihren Mitgliedern volle Freiheit der Meinungsäußerung gesichert war. Aus denen der Gegenwart nennen wir:

Die bairische v. 26. Mai 1818, Art. 27: Kein Mitglied der Kammer kann für die Stimme, welche es in der Kammer selbst geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

Die von Sachsen-Meiningen v. 1829, Art. 99: Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden. Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

Die Luxemburgs v. 9. Juli 1848, Art. 69: Kein Abgeordneter kann wegen der von ihm in Ausübung seines Berufs geäußerten Meinungen oder wegen seiner Abstimmungen belangt oder zur Rechenschaft gezogen werden.

Die preussische v. 31. Januar 1850, Art. 78: Die Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung, Art. 84: Die Mitglieder der Kammer können für ihre Abstimmung in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Diesem gegenüber beschränkten einige deutsche Verfassungen die Redefreiheit der Volksvertreter und halten letztere außerhalb des Bereiches der Kammer für verantwortlich, nämlich

die von Württemberg v. 1819 §. 185 wegen Verleumdungen oder Beleidigungen der Regierung, Ständeversammlung oder einzelner Personen,

die von Hessen-Darmstadt v. 1820 §. 3 wegen Verleumdungen,

die von Kurhessen v. 1831 §. 87 wegen beleidigter Privatehre,

die von Hannover v. 1833 §. 10 und 1848 §. 53. 54 wegen Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts, Beleidigungen und Verleumdungen von Individuen,

die von Weimar v. 1816 §. 68 und 1850 §. 18 wegen jeder Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten oder einer Beleidigung der Regierung des Landtags oder Einzelner,

und in ähnlicher Weise die Verfassungen von Waldeck v. 1816, Sachsen v. 1831 §. 83, Braunschweig v. 1832 §. 134, Nassau v. 1849 §. 62, Oldenburg v. 1849 Art. 148.

Ein merkwürdiges Versehen gegen die Geschichte, gegen Staatsrecht und Politik beginge derjenige, welcher auf Grund der im engen und engsten Kreise wirkenden Verfassungen dieser ganz eigenthümlich emporgewachsenen und gestalteten Länder und Ländchen die oben dargelegten Sätze von der unbeschränkten Redefreiheit der Volksvertreter als aufgehoben oder doch nur als

zweifelhaft ansehen wollte. Selbst die Zahl letzterer deutscher Duodezverfassungen verschwindet wirkungslos, wenn wir die oben nur in dem einen Beispiel von Newyork aufgeführten Verfassungen der — auch in Größe und materieller Bedeutung so viel schwerer wiegenden — Einzelstaaten der nordamerikanischen Union einzeln citiren.

Allein bei dem Vorgehen der preußischen Regierung gegen die preußischen Abgeordneten wird es erst in zweiter Linie auf die aus dem Wesen der Repräsentativverfassung und aus dem Vergleiche der Verfassungsbestimmungen freiregierter Länder entwickelten theoretischen Grundsätze ankommen. Gewährt die preußische Verfassung in ihren Vorschriften nicht ausdrücklich unbeschränkte Redefreiheit den preußischen Abgeordneten?

Die preußische Verfassung bestimmt in Art. 78: Die Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung. Und in Art. 84: Alinea 1: Die Mitglieder der Kammer können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Dieses Alinea lautete in der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848 §. 57 unbegrenzter, indem selbst die Beschränkung der Redefreiheit durch die Kammer darin fehlte. Dagegen faßte §. 1 des mit der Nationalversammlung vereinbarten Gesetzes vom 23. Juni 1848 sonst die Frage präciser dahin: Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgendeiner Weise zur Rechenschaft gezogen werden; und noch mehr der nach den Vorschlägen des conservativen Abgeordneten Reichensperger angenommene Art. 79 des Commissionärentwurfs der Nationalversammlung: Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Dem gegenüber hielt die octroyirte Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 Art. 83, den Wortlaut obiger nicht beschränkender Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848 §. 57 wieder aufrecht. Bei der Revision der octroyirten Verfassungsurkunde erhielt dann der Artikel 84 Alinea 1 seine heutige Fassung im October bis December 1849, unter Uebereinstimmung der Revisionscommissionen und des Plenums beider Häuser. Hierbei bemerkte die Revisionscommission des Abgeordnetenhauses, daß das erste Alinea das Bedenken erregt habe, als sei jede Disciplin in der Kammer unstatthaft, so daß die letztere kein Mittel in Händen habe, einem ordnungswidrigen störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegenzuwirken; deshalb sei die Aenderung angenommen, daß es in der Macht der Kammern stehe, solche Mitglieder vorübergehend zu excludiren, doch schien es nicht angemessen, diese Bestimmung in die Verfassungsurkunde zu setzen.

In der ersten Kammer ferner führte der Abgeordnete Risler aus, man müsse dem Art. 84 Alinea 1 eine unzweideutige Fassung dahin geben, daß unter den „Meinungen“ nicht „Aeußerungen“ überhaupt zu verstehen seien; denn es erscheine unbillig, daß Beleidigungen und Verleumdungen von Privatpersonen durch Abgeordnete nur dem Ordnungsrufe des Präsidenten unterliegen sollten. Daher empfehle sich „Meinungen“ zu erklären mit „Begründungen der Abstimmung“, gleichsam wie die Gründe eines gerichtlichen Erkenntnisses. Die erste Kammer ist dieser Auslegung aber in keiner Weise beigetreten, noch sind sonst im Plenum der beiden Häuser damals Bedenken gegen die jetzige Fassung des Art. 84 vorgebracht oder Anträge auf Besserung oder Ergänzung desselben gestellt worden. Also ergibt sich auch aus dem Wortlaut und der Geschichte der hier einschlagenden Vorschrift der preussischen Verfassungsurkunde, daß in Preußen die unbeschränkte Redefreiheit der Kammermitglieder im obigen Sinne gesetzlich gesichert ist.

Gegner dieser Redefreiheit und dieser Auslegung unsrer Verfassungsurkunde weisen darauf hin, daß die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848, wie gezeigt, „Meinungen“ statt des in früheren Bestimmungen gesetzten Wortes „Aeußerungen“ in den Text aufnahm. Dies habe einen guten Grund. Denn Meinungen bedeuteten im gewöhnlichen Sinne: Ansichten, Urtheile aus bestimmten Gründen, Aeußerungen seien überhaupt Bekundungen von Gedanken durch Worte. Aeußerung bilde daher das Allgemeinere, ausgesprochne Meinung das Speciellere, was als Art in dem Allgemeineren enthalten sei. Daher sei in Art. 84 die Thätigkeit des Abgeordneten geschieden in „Abgeben der Stimme“ und „Meinungsabgabe“ über die zu verhandelnden Fragen mit Einschluß der Begründung seines Botuns. Nur diese zwiefache Thätigkeit betreffe Art. 84, wenn Abgeordnete außerdem ihre „Aeußerungen“ allgemein verlauten ließen, so sage die Verfassung über diese nichts, sie fielen also unter die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und so auch unter das Strafgesetz. Darum füge das Gesetz vom 23. Juni 1848 auch ausdrücklich bei: „Worte“ und Meinungen; und der Commissionärentwurf der Nationalversammlung §. 79 setze statt dessen: „schriftlich oder mündlich abgegebene Aeußerungen;“ auch sei in den Revisionscommissionen beider Häuser 1849 die Aenderung von „Meinungen“ des heutigen Art. 84 in „Aeußerungen“ beantragt, doch vergebens, weil man erwogen habe, daß nicht alle an sich strafbaren Aeußerungen straflos oder bloß der Disciplin der Kammer anheimgegeben sein sollten.

Diese Gründe der Gegner sind aber nicht stichhaltig. Zunächst ist von ihnen unrichtig und unerweislich der allgemeine Sprachgebrauch betreffs „der Meinung“ gegenüber „der Aeußerung“ so, wie angegeben, herangezogen. Man braucht keineswegs in so strenger Begriffsscheidung beide Worte. Wollte man diese Scheidung aber zur Auslegung des Art. 84 anwenden, so würde bei der

selbst von den Gegnern anerkannten Hauptthätigkeit der Abgeordneten, dem Abgeben der Meinung und der Stimme, in den meisten Fällen gar nicht zu scheiden sein, wo nun in der einzelnen Rede die Meinung aufhörte und die Aeußerung anfing. Ja, der Abgeordnete kann doch bei der bloßen Motivirung seiner Abstimmung allen sonstigen Inhalt einer „Aeußerung“ vorbringen; nun brauchte er gar nur alle seine Expectationen schließlich ausdrücklich als Ausdruck seiner „Meinung“ zu erklären und es wäre auch dem scharfsinnigsten politischen Gegner und Richter unmöglich, mit Gründen zu bestimmen, daß hier und wie die Scheidung zwischen „Aeußerung“ und „Meinung“ Platz greife. Diese Scheidung an sich ist also unwahr und unpraktisch. Aus der Geschichte des Art. 84 ergibt sich aber, wie dargelegt ist, daß beide Kammern die heutige Wortfassung desselben als Inbegriff der ganzen Thätigkeit eines Abgeordneten annahmen. Eben deshalb und nur deshalb ließen sie im Plenum, ja selbst schon in den Commissionen alle beschränkenden, alle zweifelhaft zwischen „Meinung und Aeußerung“ scheidenden Anträge fallen. (Gerade auf die Ansicht der Majorität in Commission und Plenum kommt es aber doch an, nicht darauf, ob hier oder dort ein vereinzelter und unberücksichtigter Antrag gestellt wird.) Eben deshalb ferner erstreckte die Revisionscommission der zweiten Kammer mit Ausschluß jeder gerichtlichen Verfolgung die Disciplinargewalt des Hauses bis auf vorübergehende Exclusion von Mitgliedern; und in der ersten Kammer, wo Räder, wie gezeigt, gerade auf die jetzt von den Gegnern betonte Unterscheidung zwischen „Meinung“ und „Aeußerung“ hinwies, und wo er, wie jetzt die Gegner, den Gerichten die Verfolgung gegen die straffälligen Reden der Kammermitglieder reserviren wollte, ließ das Haus seine Rede unberücksichtigt, es ging stillschweigend darüber weg und lehrte damit, wie es den Artikel 84 verstanden wissen wollte. — Der oben citirte Wortlaut ferner des Gesetzes vom 23. Juni 1848 und des Commissionäntwurfs der Nationalversammlung beweisen gerade gegen die Auffassung der Gegner. Denn wollten diese recht umfassend, allgemein die Redefreiheit der Kammermitglieder festsetzen, so brauchten sie ja eben keine Scheidung zwischen „Wort“ und „Meinung“, „Aeußerung“ und „Meinung“ festzuhalten, immer fiel die ganze Thätigkeit der Mitglieder höchstens unter die Aufsicht der Häuser. Hatte aber andererseits eines der unserm Art. 84 vorausgegangenen Gesetze die Absicht, recht unbeschränkt die Redefreiheit der Abgeordneten auszusprechen und zu sichern, so war es doch gewiß die unter dem Einflusse der Märzereignisse unmittelbar entstandene Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848, und gerade sie sagt in §. 57 „Abstimmung“ und „ausgesprochene Meinungen“. Ebenso braucht Art. 27 der Verfassungs-urkunde den Ausdruck „seine Meinung äußern“ ganz im allgemeinen Sinne „eine Aeußerung thun“ und weiß nichts von einer sprachlichen Scheidung zwischen beiden Worten. Aus allen jenen Gesetzen sodann hat sich, wie ge-

zeigt, unser heutiger Art. 84 herausentwickelt, sein Wortlaut stimmt in den hier maßgebenden Stellen völlig mit zweien der vorausgegangenen Gesetze, nämlich der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848 §. 57 und der octroyirten Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, Art. 83 — Gesetze, deren Vorschriften über parlamentarische Redefreiheit selbst die Gegner als unbeschränkt und umfassend anerkennen. Hiernach ist doch von vornherein nothwendig anzunehmen, daß auch bei dem heutigen Art. 84 die Absicht waltete, die Redefreiheit in derselben Unbeschränktheit durch ihn zu schützen, wie sie in seinen vier gesetzlichen Quellen und Grundlagen geschützt war. Wollte man gerade das Gegenteil, so mußte man in den Debatten über Art. 84 dies aussprechen, und mußte in seinem Wortlaute dies unverkennbar erklären, nicht aber in den Debatten darüber schweigen und im Texte des Artikels lediglich Ausdrücke gebrauchen, welche in zweien seiner gesetzlichen Grundlagen, wie gezeigt, gerade unbeschränkte Redefreiheit bezeichneten, in ihrem gewöhnlichen Sinne aufgefaßt aber nur höchst zweifelhaft eine Beschränkung ahnen ließen. — Endlich darf man nur unsern Art. 84 mit der Reihe der (eben zu diesem Zwecke) oben wörtlich angeführten Bestimmungen anderer Verfassungen über die parlamentarische Redefreiheit vergleichen, so erhellt, daß jene unbestritten für diese Freiheit und Unverantwortlichkeit der Abgeordneten schrankenlos auftretenden Vorschriften fast wörtlich mit der preußischen Verfassung übereinstimmen, daß dagegen die Verfassungen, welche die Unverantwortlichkeit einschränken, ausdrücklich die einzelnen Fälle der Einschränkung auführen!

Die Einwände der Gegner sind somit hinfällig, und es ergibt sich unbestreitbar, daß auch die preußische Verfassung in Art. 84 jede gerichtliche Verfolgung der Kammermitglieder ausschließt und hinsichtlich der Abstimmung die letzteren völlig unverantwortlich läßt, hinsichts aller Meinungsäußerungen in der Kammer aber sie nur der Kammer und deren Geschäftsordnung unterwirft. Leider ist unterlassen worden, den hier also vorliegenden Grund zur Ausschließung der Strafen, im Falle ein Kammermitglied in seinen Kammerreden das Strafgesetz verletzte, in den IV. Titel des neuen preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 aufzunehmen. Hier, wie an nicht wenigen andern Stellen der neuern preußischen Gesetze, muß man beklagen, daß die Vorschriften der Verfassungsurkunde so unvollständig in die entsprechenden Bestimmungen der täglich anzuwendenden Civil- und Criminalgesetze verarbeitet worden sind, daher einen viel loseren Zusammenhang mit letzteren zu haben scheinen, als sie ihn wirklich haben und, zumal in Zeiten so schwerer politischer Kämpfe, wie gegenwärtig, ihn haben müssen.

Trotz dieses Mangels indeß sind die preußischen Richter dreier Instanzen — und in politisch sehr deprimirter Zeit — nicht zweifelhaft gewesen, die oben entwickelte und begründete Vorschrift der Verfassungsurkunde anzuerkennen und

auszuführen. Diese für die Zukunft höchst wichtige Billigung der obigen Auslegung an entscheidender Stelle verdient hier einen Augenblick nähere Aufmerksamkeit.

Der Abgeordnete der zweiten Kammer Aldenhoven äußerte in der Sitzung des Hauses vom 1. Februar 1853 in seiner Rede über einen Bericht des Ministers des Innern: „das ist eine Handlungsweise des Ministers, wofür ich keinen parlamentarischen Ausdruck finde, weil ich keinen kenne für die absichtliche Entstellung der Wahrheit.“ Als über den Sinn dieser Worte Streit entstand, sagte Aldenhoven: „Ich habe mich bemüht, darzuthun, daß nach meiner Auffassung der Minister des Innern durch die Vorgänge in der zweiten Kammer die Ueberzeugung hätte haben müssen, daß dasjenige, was er am 17. Juni 1852 berichtet hatte, nicht die Wahrheit gewesen, und ich habe daran anknüpfend gesagt, daß ich mich alsdann außer Stande finde, einen parlamentarischen Ausdruck zu finden, der für die absichtliche Entstellung der Wahrheit paßt.“ Darauf erklärte derselbe, er habe hiermit eine Beleidigung nicht aussprechen wollen. Der Präsident der Kammer erachtete hiermit die Sache für erledigt; die Worte Aldenhovens hätten den Ordnungsruf verdient und würden ihn erhalten haben, wenn er, der Präsident, sie gehört hätte, was nicht der Fall sei. Der Ministerpräsident behielt sich eine anderweite Verfolgung der Sache vor, und suchte dann um Genehmigung des Hauses zur gerichtlichen Verfolgung Aldenhovens wegen Beleidigung und Verleumdung des Ministers des Innern nach. Die Verfassungscommission des notorisch damals gegen die Regierung allgefügigen Hauses beantragte im Bericht vom 22. April 1853, diese Genehmigung Seitens des Hauses zu ertheilen, indem sie darzuthun suchte, daß laut unsrer Verfassung die Abgeordneten für die in ihren Kammerreden begangenen strafbaren Handlungen verantwortlich seien. Das Plenum des Hauses konnte sich damals über die Frage nicht erklären, weil zuvor das Staatsministerium den obigen Antrag zurückzog. Nach dem Schluß der Sitzungsperiode wurde darauf die Anklage gegen Aldenhoven erhoben, dieser verneinte vor dem Untersuchungsrichter die Absicht der Verleumdung des Ministers, berief sich aber gegen jedes gerichtliche Verfahren auf Art. 84 der Verfassung, nach welchem über seine straffälligen Worte bereits in der Sitzung vom 1. Februar 1853 das Präsidium des Hauses entschieden habe.

Die Rathskammer des Landgerichts zu Düsseldorf lehnte hierauf den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht ab und sistirte das Verfahren durch Beschluß, weil die fraglichen Worte die Meinung des Abgeordneten A. über die Handlungsweise des Ministers enthielten, die nach Art. 84 der Verfassungsurkunde kein Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung werden könne. Hiergegen beschritt die Staatsanwaltschaft die zweite Instanz, allein der Anklagesenat des Appellationsgerichtshofes zu Köln verwarf am 1. Juli

1853 das Rechtsmittel, indem er sich ausdrücklich auf einen Theil der obigen Auslegungssätze unsers Verfassungsrechtes stützte. Gegen dieses Erkenntniß legte der Generalprocurator desselben Appellationsgerichtes den Cassationsrecurs wegen Verletzung des Art. 84 der Verfassungsurkunde ein und begründete diesen mit den wichtigsten der oben angeführten gegnerischen Ausführungen, so wie mit Hinweis auf die Gefahr eines Privilegiums für die Redeverbrechen der Kammermitglieder. Könne einmal ein Abgeordneter die Anführung verlegender Thatsachen nicht umgehen, so gestatte ihm §. 157 des Strafgesetzbuches, den Beweis der Wahrheit anzutreten und so sich gegen die Anklage wegen Verleumdung zu schützen. (Hierüber beziehen wir uns auf die obigen allgemein theoretischen Grundsätze betreffs der unbeschränkten Redefreiheit der Kammern.) Der Generalstaatsanwalt beim Obertribunal wiederholte im Wesentlichen jene Gründe und schloß damit, bei der Unabhängigkeit preussischer Gerichte werde die parlamentarische Redefreiheit durch die verlangte gerichtliche Verfolgung der Kammermitglieder nicht ernstlich gefährdet; aber die Gerechtigkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die nothwendige Aufrechthaltung der Autorität gestatten es nicht, daß Mitglieder der Kammer in ihren Reden straflos die Gesetze verlegen, daß sie namentlich durch Behauptung unwahrer Thatsachen die ersten Rathgeber der Krone dem Haffe und der Verachtung aussetzen.

Aber das Erkenntniß des Obertribunals v. 12. Decbr. 1853 wies trotz aller dieser angedrohten Schrecknisse den Cassationsrecurs zurück in Erwägung daß Art. 84 der Verfassungsurkunde zwar nicht alle Aeußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung entziehe, daß aber wegen der Abstimmungen jede Verfolgung ausgeschlossen ist und wegen der geäußerten Meinungen nur der betreffenden Kammer das Recht zugestanden werde, innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung Rechenschaft zu fordern; daß das Gesetz hierdurch die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten bei ihren amtlichen Reden sichern wollte, und daß also der Ausdruck „Meinungen“ alle Aeußerungen eines Abgeordneten umfaßt, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Functionen von der Kammer gemacht werden, insoweit solche nicht zu den Abstimmungen gehören (Goldammer, Archiv II. S. 82).

Der höchste preussische Gerichtshof sieht also ebenfalls den Art. 84 als Schutzwehr der Kammermitglieder gegen jede gerichtliche Verfolgung an, so weit es sich — abgesehen von den Abstimmungen — um die Reden und Aeußerungen handelt, welche ein Kammermitglied als solches hält, resp. thut. Das bedeutet der Satz des obigen Erkenntnisses: „alle Aeußerungen, welche von einem Abgeordneten in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Functionen in der Kammer gemacht werden.“ Denn die Functionen eines Kammermitgliedes in der Kammer sind, zu stimmen und sich über die den Kammerberatungen vor-

liegenden Fragen amtlich zu äußern. Eben diese umfassende Auslegung des Art. 84 folgt daraus, daß sein Zweck, die Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten, sich auf alle „ihre amtlichen Reden“ erstrecken soll! Ausdrücklich verwirft das Obertribunal die gegnerische Scheidung zwischen „Meinungen“ und „Aeußerungen“, ausdrücklich setzt es den Zweck dieser nothwendigen Vorschrift des Art. 84 darin, die Unbefangtheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten bei ihren amtlichen Reden zu sichern.

Die parteilose Prüfung im Felde der allgemeinen Theorie und der besondern preussischen Praxis des Repräsentativ-Verfassungsrechtes ist damit beendet. Sie ergiebt das Resultat, daß das beabsichtigte Vorgehen der Staatsregierung den Art. 84 der Verfassung verletzt; denn die Regierung fordert Beamte auf, Abgeordnete wegen ihrer straffälligen Reden anzuklagen und zu richten, während beides der citirte Artikel der Verfassung verbietet.

Der Abgeordnete Ziegler in seiner unvergeßlichen Rede ist wieder gerechtfertigt, uns begegnet täglich in unserem Verfassungsleben so Ungeheures, so Unnatürliches, daß wir den Maßstab desselben verlieren. Das Herrenhaus, die eine Hälfte der Kammer, will die Redefreiheit der andern Hälfte beschränkt wissen. Ganz abgesehen von der parlamentarischen Annatur solches Schrittes ist er vor allem ein Schlag gegen die Verfassung, gegen die unveräußerliche Grundlage des Herrenhauses selbst und unseres ganzen Staatslebens. Und eben dieses Herrenhaus verletzt fast in jeder seiner seltenen Sitzungen die Rechte Dritter durch seine Reden und sündigt so gegen seine eigene Moral und verletzt so seinen eigenen Rechtsfag. Wie oft nannten Mitglieder und Vorsitzende des Herrenhauses die streng verfassungsmäßigen Schritte des andern Hauses mit den verleumdungsreichsten Namen, ihnen sind die Mitglieder der Majorität des Volkshauses Gottes- und Königslästerer, Eidbrüchige und Hochverräther. In der Sitzung selbst, in welcher diese Herrenhäusler der Unverantwortlichkeit, der Redefreiheit des Abgeordnetenhauses Fesseln anlegen wollen, werfen sie, die Gerechten, Beschuldigungen dem andern Hause ins Gesicht, daß ihre eben geschmiedeten Redefesseln vor allem ihnen erst angelegt werden müßten. v. Below ruft: „Die Kritik der Abgeordneten vernichtet die Autoritäten, ohne welche kein Staat existiren kann“; „die Redefreiheit der Abgeordneten giebt den König, seine Diener und die Gerichte des Landes der Verachtung Preis“; „der Präsident des Abgeordnetenhauses ist parteiisch“. Der Freiherr von Senfft-Pilsach beschimpft die jüdischen Zeitungsliteraten, was gar nicht zum Gegenstande der Debatte gehört, er nennt den Vorwurf des Verfassungsbruchs, welchen die Abgeordneten gegen die „treuesten“ Minister aussprechen, „schamlose Lüge und Verleumdung“. Die Aeußerung Gneißts vom Rainszeichen des Eidbruches bezeichnet er als „schamlose, scheußliche Angriffe, Nichtswürdigkeiten, Niederträchtigkeiten; wenn die Verfassung diese stützt, ist sie nichts werth, nicht zu schügen, nicht zu halten.“

Die Regierung muß — wenn überhaupt — gegen solche Worte den Staatsanwalt bereit haben. Bei uns denkt man zunächst, wie die obige Erklärung des Ministerpräsidenten zeigt, nur an Verfolgung der Abgeordneten. Im Abgeordnetenhaufe aber begegnen die Vertreter der Regierung den Angriffen der Volksmänner nicht mit den oben angeführten constitutionellen Mitteln, sondern zum Zweikampf fordern sie sie; sie erwidern den straffälligen Angriff mit einem gleich strafbaren, so Herr von Noon mit dem Vorwurfe der „Unverschämtheit“; sie lassen sich nähere Präcisirung und Rücknahme des Angriffs gefallen und gestatten danach, daß die unter ihren Augen erscheinende Presse den Gegner verhöhnt. Es genügt, hier auf die Worte Gneists über solch ein Cavalierthum zu verweisen. Und ist die Sitzungsperiode geschlossen, so weisen sie den Staatsanwalt zur Anklage an.

So mag denn das preussische Volk seine Verfassung gegen solche Angriffe aufrecht halten und durch den gesetzmäßigen Mund der Vereine, der Presse wieder und wieder kund thun: hier ist die Grenze der unverletzlichen Verfassung! Das einzeln unscheinbare Mittel wird so selbst der organisirten Gewalt der Regierung gegenüber stark durch die Einmüthigkeit aller Orte des Preußenlandes, stark durch die Zähigkeit seiner immer erneuten Dauer, stark durch die Gesetzmäßigkeit. Gegen ein Volk, dessen einzelne Glieder unermüdet in Wort und That gesetzmäßig beweisen, daß ihnen die Verfassung in Fleisch und Blut überging, verschwindet jede Gewalt der Regierung, Angriffe gegen solch ein Volksrecht gefährden nichts, sie bilden nur ein unschätzbares, nothwendiges Glied der politischen und Rechtsentwicklung.

Die Staatsanwaltschaften werden der vom Ministerpräsidenten verkündeten Anweisung zur Anklage der straffälligen Abgeordneten Folge leisten, sie sind untergebene Verwaltungsbeamte. Die Richter aber, unabhängige Glieder ihres Volkes und durchdrungen von seinem Rechtsbewußtsein, legen den Finger auf unsern Artikel 84 der Verfassung und decken unsere Abgeordneten mit unserm heiligen Rechte. Zwei hochgestellte Glieder des preussischen Richterstandes erklärten im Herrenhaufe sich gegen dessen Antrag zur Fesselung der Redefreiheit. Graf von Mittberg, der Chefpräsident eines Appellationsgerichtes, wies ausdrücklich auf Artikel 84 der Verfassung, und Uhden, der erste Präsident unseres höchsten Gerichtshofes, wahrte, wenn auch mit herben Worten, dem Obertribunal seine volle Unparteilichkeit: „Ich glaube, daß der höchste Gerichtshof durch die Urtheilssprüche und tendenziösen, fanatischen Aeußerungen im Abgeordnetenhaufe, von welchem Haufe sie auch kommen mögen, sich nicht betroffen fühlen und davon abhalten lassen kann, in seinem Wege fortzugehen.“ Wenn auch die Besetzung der Criminalsenate des höchsten Gerichtshofes gewechselt hat, so dürfen wir doch von vornherein nicht bezweifeln, daß heute ebenso wie vor zwölf Jahren, unsere Richter aller Instanzen dem klaren Rechte des Landes Genüge thun.

Ueberzeugt die Staatsregierung sich dann, daß in Wahrheit die Verfassung ihrem Vorgehen entgegensteht, so bleibt ihr, wie Herr von Bismark oben sagt, nur noch der Weg der Gesetzesänderung. Nun, wähle das preussische Volk nur seine verfassungstreuen Vertreter, unbeirrt durch neue Wahlgesetze, wieder, so zweifeln wir heute nicht mehr, daß auch dieser Weg der Regierung versagt und daß der Artikel 84 der Verfassung siegreich bestehen bleibt. Ueberwindet er diesen Angriff, so ist er künftig unangreifbar; denn jeder Preusse weiß dann, was er uns ist.

So gewinnt unsere ganze Verfassung nur durch den Verfassungskampf wahres Leben im Volke.

Correspondenz aus Schleswig-Holstein.

Wenn ich Ihnen eine längere Zeit nicht über unsere Zustände berichtet habe, so war es, weil sich nichts Wichtiges berichten ließ. Auch jetzt ist nicht viel mehr zu sagen, als daß die Lage der Dinge, soweit wir darunter nur die innern Verhältnisse verstehen, sich wenig geändert hat, wie sie sich denn überhaupt nicht eher viel anders gestalten wird, als bis Preußen sich entweder durch Verständigung mit Oestreich oder trotz Oestreich und seinem jetzigen Anhang die Möglichkeit verschafft, mit ernstern durchgreifenden Maßregeln gegen die dynastisch-particularistische Partei und den von derselben geübten Terrorismus vorzugehen. Die Meinung, daß der gesunde Menschenverstand sich allmählig von selbst Bahn brechen und zu seinem Rechte gelangen werde, daß das Volk endlich wenigstens in der Mehrzahl der an politischen Angelegenheiten Theilnehmenden erkennen werde, was die in Kiel verfolgten Zwecke in Wahrheit sind, und wie wenig Aussicht diese Zwecke auf Verwirklichung haben, wie wenig sie dem Interesse des Landes entsprechen — diese vermuthlich auch in Berlin gehegte Meinung beruht auf einem Irrthum, mindestens geht es mit ihrer Verwirklichung sehr langsam, und zwar, wie ich wiederholen muß, nicht so sehr, weil es an Verstand, als weil es der seit lange schon mit allen demagogischen Künsten bearbeiteten und fortwährend in Vereinen und Versammlungen von Neuem gegen die preussischen Ansprüche aufgestachelten gedankenlosen Masse gegenüber an Muth fehlt.

Wagt jemand, sich zu dem Programm der Nationalen zu bekennen, so hat